

Sachdokumentation:

Signatur: DS 232

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/232



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Richtigstellung und Fakten zu „stossenden“ Urteilen aus Strassburg



Diese Fallsammlung stellt diejenigen Urteile vor, die von den Initianten der sog. „Selbstbestimmungsinitiative“ kritisiert wurden und geht ausführlich auf die einzelnen Kritik- und Argumentationspunkte ein.



Erstellt durch die Fachgruppe Hintergrund des Vereins Dialog EMRK

Juni 2016

Weitere Links für die inhaltliche Vertiefung:

- Beispiel, die zeigen, wie wichtig die EMRK für die Schweizer Rechtsentwicklung ist: www.schutzfaktor-m.ch/urteile
- Aktuelle Urteile des EGMR zur Schweiz: www.schutzfaktor-m.ch/aktuelle-urteile-des-europaeischen-gerichtshofs-fuer-menschenrechte-in-strassburg
- Medienmitteilungen zu Urteilen aus Strassburg. Hier abonnieren: <http://www.schutzfaktor-m.ch/an-die-medien>
- Dokumentation Anti-Menschenrechtsinitiative: www.schutzfaktor-m.ch/dokumentation_AMI

Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU



Fall 1 – Die Kritik:

«EGMR schützt straffälligen Nigerianer vor Ausschaffung - Ausschaffungsinitiative wird durch EMRK ausgehebelt»

Kinsley Chike Udeh ist mit falscher Identität in die Schweiz eingereist und stellte erfolglos ein Asylgesuch. Nach seiner Ausweisung kam er aber zurück, heiratete eine Schweizerin und bekam mit ihr Zwillinge. Später wurde er in Deutschland beim Kokainschmuggel festgenommen und inhaftiert. Nach Ablauf seiner Haftstrafe entschieden die Schweizer Behörden, dass er kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz mehr erhalte und das Land verlassen müsse. Für kurze Besuche bei seiner Familie dürfe er jeweils einreisen. Der EGMR stellte eine Verletzung des Rechts auf Familienleben fest, namentlich unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass der Beschwerdeführer eine neue Beziehung mit einem weiteren Kind in der Schweiz aufgebaut hatte, keine Sozialhilfe mehr bezog und nicht rückfällig wurde.

Die Richtigstellung der Vorwürfe durch unsere Expert_innen:

«Straffälliger Nigerianer klagt gegen eine geplante Ausschaffung und der EGMR gibt ihm Recht»

Dies stimmt so nicht, denn der beschwerdeführende Mann war gemeinsam mit seiner Schweizer Ex-Frau und seinen zwei Schweizer Kindern Partei vor dem EGMR. Das Urteil schützte also die ganze Familie, insbesondere die Rechte der Kinder, und nicht nur den Vater.

«Das öffentliche Interesse an einer Ausschaffung ist bei straffälligen Personen höher einzustufen als das private Interesse an einem Verbleib in der Schweiz»

Im Rahmen solcher Urteile geht es jeweils um eine Interessenabwägung. Abzuwägen sind die privaten Interessen aller Beteiligten sowie die öffentlichen Interessen. Im vorliegenden Fall war wichtig, dass sich der Beschwerdeführer über einen langen Zeitraum in der Schweiz aufgehalten hatte (rund 12 Jahre), hier engen Familienkontakt zu seinen noch kleinen Kindern pflegte und in der Schweiz nicht rückfällig wurde. Aufgrund dieser Umstände scheint es sachgerecht, dass Recht der Familienmitglieder über ein allfälliges öffentliches Interesse an der Ausschaffung des Mannes zu stellen, der notabene nicht in der Schweiz straffällig wurde, nicht rückfällig wurde und keine Sozialhilfe bezog.

«Das Urteil widerspricht der von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)»

Das Urteil steht der Ausschaffungsinitiative nicht entgegen. Die damit eingeführten Regelungen greifen nur bei Verurteilungen durch Schweizer Strafgerichte; der Beschwerdeführer aber wurde in der Schweiz nie verurteilt.

«Straftäter werden durch den EGMR stets vor einer Ausschaffung geschützt»

Wenn es um Fälle von Ausweisung straffälliger Ausländer ging, waren bislang nur wenige Beschwerden gegen die Schweiz vor dem EGMR erfolgreich. Meist spielte dabei das Wohl involvierter Kinder eine wichtige Rolle. So auch im vorliegenden Fall. Hier ist zudem zu beachten, dass sich die Umstände seit dem Urteil durch das Bundesgericht massgeblich verändert hatten. Der EGMR entscheidet also immer nur Einzelfälle, die jeweils separat zu beurteilen sind. Stehen gewichtige private Interessen, insbesondere das Wohl minderjähriger Kinder, weniger schwer wiegenden öffentlichen Interessen gegenüber, ist das Wohl einer beschwerdeführenden Familie – wie in diesem Fall – richtigerweise zu schützen.

Udeh g. die Schweiz, Beschwerde Nr. 12020/09, Urteil vom 16. April 2013

Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU

Fall 2 - Die Kritik:

«Der EGMR schreibt der Schweiz Regelungen zur Suizidhilfe vor»

Die 82-jährige Alda Gross verlangte wegen verschiedener Altersbeschwerden von Ärzten ein Rezept, um damit in den Suizid begleitet werden zu können. Die Ärzte verweigerten ihr ein solches Rezept. Sie sei nicht schwer krank; das Schweizer Heil- und Betäubungsmittelrecht sei unklar, ob in solchen Fällen ein Rezept für ein letales Medikament ausgestellt werden dürfe.

Der EGMR äusserte sich nicht zur Frage, unter welchen Bedingungen entsprechende Medikamente abgegeben werden sollten. Doch wurde eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt, weil die schweizerische Gesetzgebung Ärzte über diese wichtige Frage im Unklaren lasse. Die unklare Rechtslage verunsichere Ärzte und führe dazu, dass sie aus Furcht vor rechtlichen bzw. disziplinarischen Konsequenzen keine Rezepte ausstellen. Die daraus folgende Unsicherheit bezüglich ihres Sterbewunsches habe der Beschwerdeführerin unnötig Leid verursacht und deshalb ihren Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens verletzt.

Die Richtigstellung der Vorwürfe durch unsere Expert_innen:

«Strassburg fordert von der Schweiz Regelungen zur Suizidhilfe»

Das ist richtig. Sterbehilfe ist in einer alternden Gesellschaft wichtig. Das Fehlen von klaren gesetzlichen Regeln hat eine abschreckende Wirkung auf Ärzt_innen, die einer Person das ersuchte Rezept grundsätzlich ausstellen möchten. Diese unsichere Lage stellt für betroffene Patienten und Patientinnen eine grosse Belastung dar. Eine in diesem Sinne verbesserte Rechtslage würde die Patientenautonomie der Schweizer_innen stärken.

Zum Schutz der Menschenrechte gehört nach Auffassung des EGMR der Anspruch der Bürger_innen auf klare staatliche Regelungen zur Suizidhilfe, da die Ungewissheit mit Bezug auf die bestehende Regelung eine seelische Not auslösen kann, die einer Verletzung des Privatlebens gleichkommt. Das Schweizer Bundesgericht hat ein Recht auf Suizid für urteilsfähige Personen anerkannt. Eine klare Regelung der Sterbehilfe ist eine wichtige Voraussetzung, um dieses Recht ausüben zu können, weil es Ärzten die zur Abgabe der Medikamente notwendige Sicherheit gibt. Das Urteil verteidigt also ein durch das Schweizer Bundesgericht anerkanntes Recht, schützt Schweizer Ärzte und Ärztinnen, die ihren Patienten und Patientinnen den Sterbewunsch erfüllen möchten und stärkt damit deren Selbstbestimmung.

Gross g. die Schweiz, Beschwerde Nr. 67810/10, Urteil vom 14. Mai 2013

¹ Das Urteil ist dasjenige der Kammer. In der Zwischenzeit wurde dem Gericht bekannt, dass die Beschwerdeführerin inzwischen verstorben war. Die Grosse Kammer hat die Beschwerde deshalb als unzulässig erklärt, so dass das Urteil der Kammer keine Rechtskraft erlangt hat. Es darf jedoch angenommen werden, dass in einem analogen Fall, in welchem der EGMR keine Irreführung erblicken kann, entsprechend dem Kammerurteil entschieden werden wird.

Fall 3 - Die Kritik:

«Der EGMR respektiert das Dublin- Abkommen nicht»

Die Familie Tarakhel sollte nach Italien zurückgeführt werden, wo ihnen in einer unzureichend ausgestatteten Asylunterkunft Gewalt und Mangel an grundlegenden Bedürfnissen wie sanitären Anlagen drohten. Der EGMR untersagte die Rückschiebung bzw. verlangte von der Schweiz, dass sie vorgängig Garantien für eine altersgerechte Beherbergung der Kinder und die Wahrung der Einheit der Familie von Italien einholt.

Die Richtigstellung der Vorwürfe durch unsere Expert_innen:

«Der EGMR respektiert das durch die Schweiz abgeschlossene Dublin-Assoziierungsabkommen nicht. Der EGMR setzt sich über völkerrechtliche Verträge [gemeint: Dublin-Abkommen] hinweg»

Die Aussage, dass der EGMR das Dublin-Abkommen nicht respektiere, ist insofern falsch, als dass die Assoziierungsabkommen Ausnahmestimmungen vorsehen, die es der Schweiz ermöglichen, aus humanitären Gründen vom Prinzip des Erstasyls abzuweichen (sog. Selbsteintrittsrecht). Des Weiteren können die Mindestgarantien der EMRK nicht einfach mit Verweis auf andere völkerrechtliche Abkommen untergraben werden. Die EMRK zielt gerade darauf ab, dass die menschenrechtlichen Mindeststandards in ganz Europa einheitlich hoch gehalten werden. Schliesslich hat die Schweiz die EMRK ratifiziert und kann deren Standards, zu deren Einhaltung sie sich mithin verpflichtet hat, nicht mit dem Abschluss anderer völkerrechtlicher Verträge einschränken.

«Rückführungen nach Italien werden in [der Schweiz und] allen anderen 46 Staaten gestoppt werden»

Mit dem Urteil hat der EGMR nicht etwa Rückführungen nach Italien oder andere Europaratsstaaten untersagt. Verlangt wird lediglich, dass die Schweiz in heiklen Fällen bzw. bei drohenden Menschenrechtsverletzungen Garantien einholt, um sicherzustellen, dass die Rechte insbesondere von Kindern geschützt werden.

«Erwachsene werden vor Überstellungen nach Italien geschützt, obwohl das Dublin-Abkommen eine Überstellung klar vorsieht»

Familien geniessen ein Recht auf Familienleben. Dazu gehört auch, dass die Familieneinheit gewährleistet bleibt. Insofern profitieren Eltern minderjähriger Kinder indirekt vom für Minderjährige erhöhten Schutzstandard. Das Kindeswohl verlangt namentlich, dass Kinder in Umständen untergebracht werden, die zu keinen Traumatisierungen führen. Mit dem Urteil hat der EGMR also primär Kinder und deren Wohl geschützt. Dieser Schutz beinhaltet auch den Schutz der Familie von Kindern, denn das Kindeswohl verlangt nach einem intakten Familienleben.

Tarakhel g. die Schweiz, Beschwerde Nr. 29217/12, Urteil vom 04. November 2014

Fall 4 - Die Kritik:

«Strassburg verlangt von der Grundversicherung, Geschlechtsumwandlungen zu bezahlen»

Nadine Schlumpf war 1937 als Knabe zur Welt gekommen. Sie fühlte sich stets als Frau, akzeptierte jedoch aufgrund der Verhältnisse jahrelang ihre Rolle als Mann: Sie hatte geheiratet, wurde Vater. Seit ihrem 40. Altersjahr wusste sie bestimmt, dass sie transsexuell war. Nachdem die beiden Töchter erwachsen waren und dem Tod der Ehefrau 2002 entschloss sie sich 2004 im Alter von 67 Jahren, ihr Geschlecht durch eine Operation der realen Situation anzupassen. Die Krankenkasse lehnte die Kosten-übernahme ab, weil sie die von der bundesgerichtlichen Praxis in solchen Fällen vorgesehene Wartefrist von zwei Jahren nicht eingehalten habe. Das Bundesgericht schützte diese Haltung.

Der EGMR äusserte sich in Folge sich nicht zur Frage der Kostentragung einer Geschlechtsangleichung. Er stellte aber fest, dass das Recht auf ein faires Verfahren verletzt wurde, indem das Bundesgericht entgegen der Ansicht von medizinischen Experten und den eindeutigen Umständen des Einzelfalls formalistisch auf einer zweijährigen Bedenkzeit vor der Operation beharrte. Diese Voraussetzung beruht notabene nicht auf Gesetz sondern auf Rechtsprechung. Weil die Verletzung der Verfahrensrechte geeignet ist, den Entscheid betreffend einer Geschlechtsangleichung zu beeinflussen, stellte der EGMR auch eine Verletzung des Rechts auf Selbstbestimmung fest.

Die Richtigstellung der Vorwürfe durch unsere Expert_innen:

«Strassburg äussert sich sogar zu Geschlechtsumwandlungen»

Das ist richtig, denn die sexuelle Orientierung und Identität gehören zweifellos zum Privatbereich eines Menschen, welcher durch Art. 8 EMRK geschützt wird. Der EGMR hat angesichts der konkreten Umstände festgestellt, dass eine zweijährige Gedenkzeit unverhältnismässig ist im Fall dieser 67-jährigen Frau. Im Alltag lebte diese seit über 10 Jahren im gewünschten Geschlecht (hier als Frau). Nach Einschätzungen von Fachpersonen war sie unzweifelhaft bereit, sich einer Geschlechtsangleichung zu unterziehen. Das Urteil stärkt die Selbstbestimmung von Schweizer_innen, die sich zweifellos über ihren Willen zur Geschlechtsumwandlung im Klaren sind. Zudem schützt es die Verfahrensrechte in der Schweiz, indem es darauf hinweist, dass sich Gerichte in medizinischen Fragen nicht einfach über Expertisen hinweg-setzen dürfen.

«Zum Schutz der Menschenrechte gehört nach Auffassung des EGMR das Recht, sich vom Staat eine Geschlechtsumwandlung bezahlen zu lassen»

Diese Aussage ist falsch, denn der EGMR hat sich nicht zur Frage der Kostentragung geäussert. Das Urteil betraf vielmehr verfahrensrechtliche Fragen (Formalismus, Umgang mit medizinischen Expertisen; siehe oben).

Schlumpf g. die Schweiz Beschwerde Nr. 29002/06, Urteil vom 08. Januar 2009

Fall 5 - Die Kritik:

«EGMR lässt Sozialhilfeempfänger in die Schweiz einreisen»

Nusret Hasanbasic und seine Frau hatten über 20 Jahre in der Schweiz gelebt, als er sich definitiv abmeldete. Nach nur 4 Monaten kehrte er allerdings zurück und die Frau stellte ein Gesuch um Familiennachzug. Dieses wurde wegen Schulden und Sozialhilfeabhängigkeit abgewiesen. Namentlich wegen der guten Integration des Ehepaars stellte der EGMR fest, dass die Abweisung EMRK-widrig war, weil ein zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis fehlte.

Die Richtigstellung der Vorwürfe durch unsere Expert_innen:

«Eine Person, die über keine genügenden finanziellen Mittel verfügt, soll kein Anrecht auf Aufenthalt erhalten»

Der EGMR anerkennt in diesem Urteil explizit, dass das wirtschaftliche Wohl eines Landes ein legitimes Ziel für die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung darstellen kann. Allerdings muss den Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden. Im vorliegenden Fall war bedeutsam, dass die Beschwerdeführer 23 bzw. 40 Jahre in der Schweiz gelebt hatten, hier Kinder haben und gut integriert sind.

«Eine lange Aufenthaltsdauer und ein schlechter Gesundheitszustand wurden vom EGMR höher gewichtet als die Sozialhilfeabhängigkeit des Betroffenen»

Wie bei jedem Fall handelt es sich auch hier um eine Einzelfallentscheidung. Diese ist nachvollziehbar. Der Verlust des Anspruchs auf Aufenthalt für eine Person, die zwanzig Jahre in der Schweiz gelebt hat und dessen Frau und Kinder hier leben, einzig aus dem Grund, dass sie Schulden hat und teilweise Sozialhilfe bezogen hat, ist unverhältnismässig. Hinzu kommt, dass die Frage nie zur Debatte gestanden wäre, hätte der Mann sich nicht freiwillig aus der Schweiz abgemeldet. Dies hat er offenkundig nach Kurzem bereut und es als Fehlentscheidung wahrgenommen. Fehler sind menschlich. Es erschiene stossend, wenn dies Anlass bieten würde, jemanden aus dem Land abzuweisen, in dem er die letzten 23 Jahre mit seiner Familie gelebt hat.

Hasanbasic g. die Schweiz, Beschwerde Nr. 52166/09, Urteil vom 11. Juni 2013

Fall 6 - Die Kritik:

«Strassburg schützt kriminellen Ausländer»

Der Vater der beschwerdeführenden Familie sollte nach Ecuador abgewiesen werden, nachdem er sich während rund 10 Jahren in einem Asylverfahren befunden hatte. Während seines Aufenthalts in der Schweiz wurde er wegen kleineren Vermögensdelikten und einem Strassenverkehrsdelikt verurteilt. Der EGMR stellte fest, dass die Abweisung des Mannes das Recht auf Familienleben der Familie verletzt. Nebst dem Kontakt zur minderjährigen Tochter war ausschlaggebend, dass sich der Mann in einem schlechten Gesundheitszustand befand, der sich in seiner Heimat wohl weiter verschlechtert hätte.

Die Richtigstellung der Vorwürfe durch unsere Expert_innen:

«Strassburg schützt kriminellen Asylbewerber, der haltlose Asylgesuche stellte»

Dass jemand mehrere Asylgesuche stellt, reicht nicht aus, um daraus auf eine zweifelhafte Integrität der Person zu schliessen. Frau und Tochter der beschwerdeführenden Familie haben auch wiederholt Asylanträge stellen müssen, bis ihnen Asyl gewährt wurde. Im vorliegenden Fall war zudem das Interesse der minderjährigen Tochter am engen Kontakt zu ihrem Vater von erheblicher Bedeutung.

M.P.E.V. g. die Schweiz, Beschwerde Nr. 3919/13, Urteil vom 08. Juli 2014

Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU

Fall 7 - Die Kritik:

«Rechtswidrige Vereine müssen laut EGMR geduldet werden»

Der EGMR stellte fest, dass die Vereinsfreiheit verletzt wurde, weil es zum Zweck der Beendigung einer unrechtmässigen Besetzung von Häusern und dem Schutz der Eigentümer nicht nötig ist, den verantwortlichen Verein gleich aufzulösen. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass das Vorgehen des Vereins während mehreren Jahren toleriert wurde und die Vereinsauflösung signifikante (finanzielle) Folgen zeitigte.

Die Richtigstellung der Vorwürfe durch unsere Expert_innen:

«Zum Schutz der Menschenrechte gehört nach Auffassung der Strassburger Richter auch das Recht, sich in einem Verein mit rechtswidrigem Zweck zusammenzuschliessen»

Der EGMR verlangt von der Schweiz nicht, dass sie Vereine mit rechtswidrigem Zweck duldet. Im Urteil wurde lediglich festgestellt, dass die Auflösung eines Vereins, die weitreichende Folgen hatte, unverhältnismässig war, weil sie zur Erreichung des verfolgten Zwecks nicht erforderlich war.

Rhino et al. g. die Schweiz, Beschwerde Nr. 48848/07, Urteil vom 11. Oktober 2011

Fall 8 - Die Kritik:

«EGMR verlangt Gesetzesänderung von der Schweiz»

Sven Glor arbeitete als Lastwagenchaffeur. Er wehrte sich dagegen, dass er Militärpflichtersatz bezahlen muss, weil er aufgrund seiner Zuckerkrankheit, obwohl voll arbeitsfähig, als militäruntauglich befunden worden war. Militärärztlich wurde seine Behinderung auf weniger als 40 % geschätzt. Er war bereit, Militärdienst oder Zivildienst zu leisten. Durch die Untauglichkeitsklärung für beides werde er gegenüber Dienstverweigerern aus Gewissensgründen diskriminiert. Der EGMR stellte fest, dass diese Praxis der Schweiz gegen das Diskriminierungsverbot verstösst; zahlreiche andere Staaten hätten dieses Problem ohne Diskriminierung gelöst. Der Gerichtshof hielt fest, es bestehe europa- und weltweit Konsens darüber, dass Behinderte nicht diskriminiert werden sollten.

Die Richtigstellung der Vorwürfe durch unsere Expert_innen:

«Aufgrund eines EGMR-Urteils im Falle des zuckerkranken Sven Glor musste die Schweiz eine Gesetzesänderung durchführen»

Personen mit leichten Behinderungen wie Diabetes sind in der Lage, gewisse Funktionen im Militärdienst auszuüben oder aber Ersatzdienst zu leisten. Indem sie nicht zugelassen werden und dennoch Militärpflichtersatz zahlen müssen, werden sie gegenüber zwei Gruppen diskriminiert: Männer mit erheblichen Behinderungen müssen keine Ersatzabgabe bezahlen und Männer, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können, steht der Zivildienst offen.

Glor g. die Schweiz, Beschwerde Nr. 13444/04, Urteil vom 30. April 2009

Dialog EMRK · Dialogue CEDH · Dialogo CEDU